Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2350.) Verordnung, die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 11. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz die Vorschriften über die Kompetenz der Friedensgerichte einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nunmehr auf den Bericht des Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1821. bestimmte Summe, bis zu deren Höhe die Friedensgerichte in bloß persönlichen und Mobiliar-Sachen mit Zulassung der Appellation zu erkennen befugt sind, wird von 300 Thalern auf 100 Thaler herabgesetzt.

§. 2.

Die Friedensgerichte erkennen fortan, wenn ein schriftlicher Miethsvertrag vorliegt, auf die Räumung gemietheter Häuser oder Wohnungen, sofern die Klage auf die Nichtzahlung des Miethszinses oder auf den Ablauf der Miethszeit gegründet wird, und der jährliche Miethszins die Summe von Fünfzig Thalern nicht übersteigt, wogegen ihre Kompetenz bei dem Vorhandenseyn eines nur mündlich abgeschlossenen Miethsvertrages unbeschränkt ist.

Sind in einem und demselben Vertrage ein Haus oder eine Wohnung und andere Grundstücke zur Benutzung überlassen worden, so gehört die Räumungsklage nur dann vor das Friedensgericht, wenn das Haus oder die Wohnung als Hauptgegenstand des Vertrages anzusehen ist.

§. 3.

Lassen sich Partheien über eine Sache, die ihrer Natur nach zur Kompetenz der Handelsgerichte gehört, bei dem Friedensgerichte ein, so finden gegen das ergangene Erkenntniß eben die Rechtsmittel wie gegen andere Erkenntnisse der

(Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1843.)

der Friedensgerichte statt. Auf den in Handelssachen sonst zulässigen Personal-Arrest kann jedoch in diesem Falle von dem Friedensgerichte nicht erkannt werden.

§. 4.

Innerhalb ihrer Kompetenz und unter den im Artikel 472. der Civil-Prozeßordnung enthaltenen Beschränkungen sollen die Friedensgerichte künftig auch über den Einspruch erkennen, welcher gegen die, auf den Grund eines von ihnen erlassenen Erkenntnisses eingeleitete Mobiliarexekution von dem Verurtheilten erhoben wird.

§. 5.

Eben so steht den Friedensgerichten innerhalb der im §. 1. gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Kompetenz die Entscheidung über die Einsprüche gegen solche Mobiliarexekutionen zu, welche auf Grund von Notariatsakten oder zur Beitreibung der durch Urtheile der Strafgerichte festgesetzten Civilentschädigungen eingeleitet worden sind.

§. 6.

Mit derselben Beschränkung hinsichtlich der Kompetenz (§. 1.) erkennen die Friedensgerichte über die Ansprüche, welche von dritten Personen auf die bei dem Schuldner gepfändeten Mobiliargegenstände erhoben werden.

§. 7.

Die Friedensgerichte sind in den Fällen, welche sie für dringend erachten, befugt, auf den Grund der Artikel 558. 819. und 826. der Civilprozeß-Ordnung, die Ermächtigung zum Arrestschlage zu ertheilen.

Auch steht ihnen die Befugniß zu, über die Gültigkeit eines Arrestschlages zu erkennen, zu dem sie die Ermächtigung ertheilt haben, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Bestimmungen (§. 1.) über die ihnen verliehene Kompetenz.

§. 8.

Als Polizeirichter haben die Friedensrichter, ohne Rücksicht auf das Maaß der gesetzlichen Strafe, über alle Kontraventionen zu erkennen, welche nach Inhalt der Gesetze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, in sofern nicht in dem betreffenden Gesetze selbst ein anderes angeordnet worden.

§. 9.

Der §. 2. der Verordnung vom 7. Juni 1821. wird aufgehoben. Die Ladungen vor das Friedensgericht erfolgen künftig wieder nach den Vorschriften der Civil-Prozeßordnung.

§. 10.

Die Entscheidungen der Friedensrichter über possessorische so wie über Räumungsklagen (§. 2.) sind ohne Ausnahme der Appellation unterworfen. Die Friedensrichter können jedoch die provisorische Vollstreckbarkeit ihrer die Räumung eines Hauses oder einer Wohnung aussprechenden Urtheile mit oder ohne Bürgschaftsbestellung verordnen.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die zur Zeit der Publikation schon rechtshängige Sachen.

§. 12.

§. 12.

So weit die bisher bestandenen Gesetze durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert sind, bleiben dieselben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Bornemann.

(Nr. 2351.) Gesetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen. Vom 11. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Der §. 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung wird dahin deklarirt, daß es zur Gültigkeit gerichtlich aufgenommener Testamente und Kodizille der Wenden hinreicht, wenn statt des wendischen Predigers und eines der wendischen Sprache kundigen Schulzen oder Gerichtsmannes zwei andere, der wendischen und deutschen Sprache kundige Männer, welche als Dollmetscher ein für allemal oder für diesen Fall besonders vereidigt worden, zugezogen sind.

§. 2.

Wenn bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden in anderen Civil-Sachen als den im §. 1. bezeichneten weder der Richter noch der Protokollführer der wendischen Sprache kundig ist, so genügt die Zuziehung eines anderen, der deutschen und wendischen Sprache kundigen Mannes, welcher als Dollmetscher entweder ein für allemal oder für diesen Fall besonders vereidigt ist.

§. 3.

Bringt bei einseitigen Handlungen oder Erklärungen der Wende einen beider Sprachen kundigen Mann zur Stelle, oder wählen bei mehrseitigen Geschäf-

schäften und bei prozessualischen Verhandlungen mit Einschluß der Zeugenvernehmung, die Partheien gemeinschaftlich einen solchen Mann zu ihrem Dollmetscher, so bedarf es der Vereidigung desselben nicht.

Sind die zugezogenen Justizkommissarien der wendischen Sprache kundig, so vertreten dieselben für ihre Partheien die Stelle des Dollmetschers.

§. 4.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des §. 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in deutscher Sprache niedergeschrieben, dagegen erfolgt die Vorlesung oder Vorhaltung in wendischer Sprache.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Bornemann.